

**Tischvorlage für die Sitzung des Senats am
„Wie viele Personen im Land Bremen sind vollziehbar ausreisepflichtig?“
Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)**

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat folgende Anfrage in der Fragestunde gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen im Land Bremen (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven) waren in den Jahren 2019, 2020, 2021 und bis 31.10.2022 jeweils vollziehbar ausreisepflichtig?
2. Wie viele der unter 1. abgefragten Personen sind seit ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland strafrechtlich verurteilt worden und welchen Erfolg hat der Senat gegen diese Personengruppe bei der Vollziehung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vorzuweisen?
3. Wie viele dieser Personen halten sich in den Jahren 2019, 2020, 2021 und bis 31.10.2022 jeweils aufgrund einer Duldungsverfügung gleichwohl im Land Bremen auf (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven) und welche Gründe sind hierfür am Häufigsten ursächlich?“

B. Lösung

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Wie viele Personen im Land Bremen (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven) waren in den Jahren 2019, 2020, 2021 und bis 31.10.2022 jeweils vollziehbar ausreisepflichtig?

Die Anzahl der ausreisepflichtigen Personen im Bundesland Bremen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Bremen	M	W	Brhv.	M	W	Gesamt FHB	M	W
31.12.2019	2.357	1.575	782	664	395	269	3.021	1.970	1.051
31.12.2020	2.674	1.755	919	693	433	260	3.367	2.188	1.179
31.12.2021	2.828	1.922	906	711	433	278	3.539	2.355	1.184
30.09.2022	3.022	2.078	944	734	436	298	3.756	2.514	1.032

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

Die Differenz der Gesamtzahl der Geduldeten (s. Antwort zu Frage 3) ergibt sich, da im AZR Ausreisepflichtige auch über Eintragungen des Bundesamtes (BAMF), der Zentralen Aufnahmestelle (ZAS) und auch über die Bundespolizei generiert werden können, ohne dass die Betroffenen einen Duldungsstatus haben.

Zu Frage 2:

Wie viele der unter 1. abgefragten Personen sind seit ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland strafrechtlich verurteilt worden und welchen Erfolg hat der Senat gegen diese Personengruppe bei der Vollziehung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vorzuweisen?

Eine statistische Erfassung von Aufenthaltsstatus und strafrechtlichen Sachverhalten im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

Die Abschiebungen von Straftätern werden prioritär von den Ausländerbehörden bearbeitet. 2019 wurden 53 Straftäter, 2020 18 Straftäter, 2021 24 Straftäter und bis zum 30.09.2022 19 Straftäter abgeschoben.

Zu Frage 3:

Wie viele dieser Personen halten sich in den Jahren 2019, 2020, 2021 und bis 31.10.2022 jeweils aufgrund einer Duldungsverfügung gleichwohl im Land Bremen auf (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven) und welche Gründe sind hierfür am Häufigsten ursächlich?

Die Anzahl der geduldeten Personen im Bundesland Bremen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Bremen	M	W	Brhv.	M	W	Gesamt FHB*	M	W
31.12.2019	2.064	1.353	711	548	326	222	2.615	2.390	933
31.12.2020	2.381	1.554	827	575	356	219	2.959	1.910	1.046
31.12.2021	2.491	1.723	768	603	366	237	3.098	2.089	1.005
30.09.2022	2.619	1.989	805	630	372	258	3.258	2.991	1.063

* Quelle: Ausländerzentralregister

Die Differenz der Gesamtzahl der Summe Bremen und Bremerhaven ergibt sich, da im AZR Geduldete auch über Eintragungen des BAMF und der ZASt generiert werden können.

Die fünf häufigsten Duldungsgründe im Bundesland Bremen in den Jahren 2019 bis 2022 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Grund	Gesamt FHB	M	W
31.12.2019	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen*	965	629	336
	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (humanitäre Gründe)	443	331	112
	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	432	213	219
	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen	322	172	150
	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	260	212	48
31.12.2020	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen*	1.040	671	369

	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen	485	270	215
	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	337	258	79
	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (humanitäre Gründe)	284	234	50
	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags	83	53	30
31.12.2021	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen*	1.116	762	354
	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen	524	293	231
	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	396	291	105
	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	370	205	165
	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (humanitäre Gründe)	259	204	55
30.09.2022	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen*	1.102	754	348
	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen	585	320	265
	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	395	300	95
	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	380	218	162
	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (humanitäre Gründe)	271	211	60

* Alle tatsächlichen oder rechtlichen Ausreisehindernisse, die nicht unter einen der spezifischen Gründe fallen, oder die Duldung zu einem Zeitpunkt erteilt wurde, in dem ein spezifischer Grund noch nicht zur Auswahl stand, werden unter „sonstige Gründe“ erfasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Aus der Anfrage ergeben sich keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Geschlechtsspezifische Daten sind in den Antworten enthalten.

E. Beteiligung / Abstimmung

./.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet. Nach Beschlussfassung durch den Senat erfolgt die Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister.

G. Beschluss:

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 14.11.2022 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.